

Sitzung vom 15. Juli 1998

1608. Anfrage (Kosten des Numerus clausus)

Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, haben am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Einführung des Numerus clausus für die Humanmedizin kostet den Kanton Zürich Geld. Die Kosten setzen sich aus Mehrausgaben einerseits und aus Mindereinnahmen andererseits zusammen. Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviel kostet die Einführung (Testübersetzung, jährliche Ausarbeitung eines neuen Tests, Organisation der Prüfung, Auswertung usw.) des Eignungstests in der Humanmedizin den Kanton Zürich für das Jahr 1998, und aus welchen Kosten setzt sich dieser Betrag zusammen? Wieviel hat der Kanton Zürich für den Eignungstest bereits zuvor ausgegeben? Wieviel Kosten sind im Zusammenhang mit dem Numerus clausus bis jetzt in der gesamten Schweiz entstanden? Wie setzen sich diese zusammen?
2. Wieviel Mindereinnahmen (Semestergebühren, Ausgleichsbeiträge vom Bund und von anderen Kantonen) erbringt die Einführung des Numerus clausus dem Kanton Zürich voraussichtlich total? Wieviel betragen die Mindereinnahmen pro Student oder Studentin genau?
3. Ist es richtig, dass der Numerus clausus insgesamt teurer kommt, als wenn man die Studentinnen und Studenten ein Jahr lang bis zur ersten Zwischenprüfung studieren lassen würde?
4. Ist der auf den Kanton Zürich entfallende diesjährige Kostenanteil im Voranschlag 1998 enthalten? Kommt es zu einem Nachtragskredit?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Ende 1994 wurde zur Ermöglichung eines schweizerischen Eignungstests für das Medizinstudium ein Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik an der Universität Freiburg gegründet. Der Gesamtaufwand beläuft sich bis zum 31. Oktober 1998 auf

Rechnung 1994/95	Fr. 850000
Rechnung 1995/96	Fr. 590000
Rechnung 1996/97	Fr. 200000
Budget 1997/98	Fr. 540000
<hr/>	
Total	Fr. 2180000

In diesen Beträgen sind die Lohnkosten für das Personal (ein Direktor zu 100%, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zu 100% und eine Sekretärin zu 30–50%) und die Mietkosten inbegriffen. Seit 1997 übernimmt die Universität Freiburg die Hälfte der Mietkosten.

Der Einkauf des Tests kostet jährlich Fr. 160000. Mit den diesjährigen rund 800 Testkandidatinnen und -kandidaten, die je Fr. 200 Prüfungsgebühren zu bezahlen haben, werden diese Einkaufskosten gedeckt.

Da in den nächsten vier bis fünf Jahren weitere Versionen des deutschen Tests bezogen werden können, bleiben die Kosten im genannten Umfang. Im Rahmen der zurzeit laufenden Revision der Medizinalstudiengesetzgebung werden alternative Selektionsmodelle geprüft.

Alle übrigen Aufwendungen werden aus den Zinsen der im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998 vom 26. Oktober/7. Dezember 1990 (IKV) geleisteten Kantonsbeiträge bezahlt. Indem die der Schweizerischen Hochschulkonferenz einzubezahlenden Beiträge für die Jahre 1994/95 und 1996/97 früher überwiesen und den Hochschulkantonen etwas verspätet ausbezahlt wurden, ergab sich für diese Jahre ein erhöhter Zinsertrag. In den Jahren 1993–1997 belief sich der jährliche durchschnittliche Zinsertrag aus den Kantonsbeiträgen, die sich je zur Hälfte aus Zahlungen der Hochschulkantone und der Nichthochschulkantone zusammensetzen, auf Fr. 580000. Der Anteil des Kantons Zürich an diesem Zins betrug – ebenfalls durchschnittlich – Fr.

97000 pro Jahr. Mit diesem eingeschossenen Zins ist es dem Kanton Zürich möglich, sämtliche Kosten, die ihm mit der Einführung und Durchführung des Numerus clausus 1998/99 entstehen, zu decken.

2. Da die Ausbildungskapazität im Studiengang Humanmedizin im ersten Studienjahr zurzeit 240 Plätze umfasst, werden aufgrund der Anmeldungen für das Studienjahr 1998/99 voraussichtlich 99 Studienanwärterinnen und -anwärter infolge des Numerus clausus nicht zugelassen. Erfahrungsgemäss setzen sich die Studierenden durchschnittlich aus 55% Zürcher und 45% ausserkantonalen Studierenden zusammen. Bei diesen abgewiesenen 99 Anwärterinnen und Anwärtern handelt es sich demnach voraussichtlich um 54 Zürcher und 45 ausserkantonale Studierende. Vorausgesetzt, dass sie sich infolge der Nichtzulassung zum Medizinstudium nicht für eine andere Studienrichtung entscheiden und sich somit an der Universität Zürich nicht immatrikulieren, ergeben sich für den Kanton Zürich für das Studienjahr 1998/99 folgende finanzielle Ausfälle (Berechnungsgrundlage 1997):

Studierende sind verpflichtet, pro Semester eine Immatrikulationsgebühr von Fr. 600 und einen Semesterbeitrag von Fr. 46 zu bezahlen. Bei 99 abgewiesenen Personen ergibt sich deshalb ein Ausfall von Fr. 127908.

Die Nichthochschulkantone bezahlen pro Student und Jahr Fr. 8984.85 an den Kanton Zürich (§5 IKV). Bei 45 ausserkantonalen Studierenden ergibt sich ein Ausfall von Fr. 404318.25.

Der Bund schüttet aufgrund von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung vom 22. März 1991 dem Kanton Zürich Fr. 22072.26 weniger Subventionen aus, wenn 45 ausserkantonale Studierende nicht zugelassen werden.

Gesamthaft ergibt sich damit für das Studienjahr 1998/99 ein geschätzter Ausfall von rund Fr. 554300.

3. Den Kosten des Eignungstests und den Mindereinnahmen infolge der Nichtzulassung von 99 Studienanwärterinnen und -anwärtern aufgrund des Numerus clausus sind die Kosten gegenüberzustellen, die eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungskapazität für das Medizinstudium zur Folge hätten.

Um die Ausbildungskapazität für das Grundstudium um 100 Plätze zu erhöhen, müsste die räumliche und personelle Infrastruktur in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Physik und Chemie angepasst und ein neuer Hörsaal gebaut werden. Dafür wären im Minimum 16 Mio. Franken aufzuwenden. Ein solcher Ausbau wäre zum vornherein nicht sachdienlich, da er die Kapazitätsprobleme in der sich anschliessenden klinischen Ausbildung, in der sich immer genügend Patienten freiwillig zur Verfügung stellen müssen, verschärfen würde. Eine Verschlechterung der klinischen Ausbildung, in der die Studierenden am Patienten lernen, darf keinesfalls in Kauf genommen werden.

Eine entsprechende Erhöhung der Gesamtkapazität der Medizinischen Fakultät um etwa 25% würde bauliche Massnahmen, einen Ausbau der Infrastruktur und eine Aufstockung des Personals in einem Umfang von etwa 32 Mio. Franken notwendig machen. Bei einem Ausbau wäre jedoch nicht sichergestellt, ob die Kapazitätserhöhung im Engpassfach Humanmedizin tatsächlich die erwünschte Entlastung mit sich brächte, denn es ist nicht voraussehbar, ob die Projektierung, eine allfällige Volksabstimmung und das Baubewilligungsverfahren fristgerecht durchgeführt werden könnten, ob genügend Assistenten und Dozenten für die Ausbildung gefunden werden könnten, ob für das wichtige Fach Anatomie genügend Leichen vorhanden wären und ob sich genügend Patienten in der klinischen Ausbildung zur Verfügung stellen würden. Hinzu käme die gesundheitspolitisch schwierige Frage, ob es sich heute überhaupt rechtfertigen liesse, mehr Medizinstudierende auszubilden.

Die durch eine Kapazitätserhöhung entstehenden Kosten stehen somit in keinem Verhältnis zu den durch die Einführung des Numerus clausus verursachten zusätzlichen Aufwendungen.

Schliesslich wurde aufgrund einer 1995 gesamtschweizerisch durchgeführten Studie ermittelt, dass pro Medizinstudierenden an der Universität Zürich Ausbildungskosten von Fr. 26 461 in der vorklinischen bzw. Fr. 73 697 in der klinischen Ausbildung anfallen, wobei in diesen Beträgen der Forschungsanteil der Universität nicht berücksichtigt ist.

4. Da die Kosten, die der Numerus clausus verursacht, vollständig aus den Zinsen der im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge (IKV) eingeschossenen Kantonsbeiträge und aus den von den Testkandidatinnen und -kandidaten geschuldeten Prüfungsgebühren bezahlt werden, ist der auf den Kanton Zürich entfallende Kostenanteil

nicht im Voranschlag 1998 enthalten. Aus dem gleichen Grund kommt es nicht zu einem Nachtragskredit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Erziehungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**